

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 7. Juni 2020 09:33
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 14/2020: 26 neuere Entscheidungen online, auch zum neuen Recht der Pflichtverteidigung

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 07.06.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de: In den letzten Wochen sind folgende 26 Entscheidungen auf der Homepage im Volltexte eingestellt worden, darunter wieder einige zum neuen Recht der Pflichtverteidigung:

OWi
Wirtschaftliche Verhältnisse, Geldbuße, Schwellenwert, Urteilsgründe
OLG Brandenburg, Beschl. v. 17.03.2020 - (1 B) 53 Ss-OWi 110/20 (70/20)

Die Wertgrenze einer nicht mehr "geringfügigen Ordnungswidrigkeit", die die Erörterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erfordert, ist Anlehnung an die für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde maßgebliche Wertgrenze (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 OWiG) bei über 250,00 EUR anzunehmen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5651.htm

OWi
Geldbuße, Notwendige Feststellungen, wirtschaftliche Verhältnisse, Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit
BayObLG, Beschl. v. 11.02.2020 - 201 ObOWi 2771/20

1. Auch wenn bei einer Dauerordnungswidrigkeit im Falle einer Änderung der Bußgeldandrohung nach § 4 Abs. 2 OWiG auf den Zeitpunkt der Beendigung der Tat abzustellen ist, darf bei der Bemessung der Geldbuße den Teilakten einer Dauerordnungswidrigkeit, die vor der Sanktionsverschärfung liegen, nur das Gewicht beigemessen werden, das ihnen vormals tatsächlich zukam.
2. Da es von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betroffenen abhängt, wie empfindlich und nachhaltig ihn die Geldbuße trifft, darf bei der Verhängung einer den Bußgeldrahmen ganz (oder nahezu) ausschöpfenden hohen Geldbuße (hier: 50.000 Euro) auf hinreichend konkrete und mögliche Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit, die notfalls im Wege der Schätzung anhand konkreter und für das Rechtsbeschwerdegericht nachvollziehbarer Schätzgrundlagen zu treffen sind, nicht verzichtet werden.
3. Die Schätzung von Einkommens- oder Vermögensverhältnissen kommt erst dann in Betracht, wenn ein Betroffener keine, unzureichende oder gar unzutreffende Angaben hierzu macht und eine Ausschöpfung der Beweismittel das Verfahren unangemessen verzögern würde oder der Ermittlungsaufwand zu der konkreten Geldbuße in einem unangemessenen Verhältnis stünde.

4. Das Höchstmaß des Bußgeldrahmens ist für die denkbar schwersten Fälle vorgesehen, bei denen keine Milderungsgründe vorhanden sind. Schon bei Fehlen einschlägiger Vorahndungen verbietet sich daher regelmäßig eine vollständige Ausschöpfung des Bußgeldrahmens.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5650.htm

OWi

Bäckerei, Nebenleistung, Gaststätte KG, Beschl. v. 19.02.2020 – 3 Ws (B) 272/19

1. Für die Einordnung eines Mischbetriebs als Gaststätte ist es unerheblich, ob nach den konkreten Gegebenheiten die Ausprägung als Einzelhandel oder Gaststätte überwiegt.
2. Dass der Betroffene einen Einzelhandel mit Bäcker- und Konditorwaren, der sich in Bezug auf die Öffnungszeiten nach dem BerlLadÖffG richtet, betreibt, steht der Anwendung des Gaststättenrechts nicht entgegen. Der Einzelhandel unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes, die Schank- oder Speisewirtschaft jenen des Gaststättenrechts (Anschluss an BGH, Urteil vom 17. Oktober 2019 – I ZR 44/19).
3. Dies hat zur Folge, dass nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 GastG im Betrieb verabreichte "zubereitete Speisen" zum "alsbaldigen Verzehr" als sog. Nebenleistung des Gaststättengewerbes außerhalb der nach § 18 GastG landesrechtlich verordneten Sperrzeiten und ohne Bindung an die gesetzlichen Bestimmungen über den Ladenschluss "an jedermann über die Straße abgegeben" werden dürfen.
4. Bienenstich und Berliner Pfannkuchen ("Berliner") sind bei Zugrundelegung neuerer höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 17. Oktober 2019 – I ZR 44/19) "zubereitete Speisen" im Sinne des Gaststättenrechts.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5631.htm

OWi

Betriebsleiter, Verantwortlicher nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 OWiG KG, Beschl. v. 19.02.2020 - 3 Ws (B) 25/20

Zu den Anforderungen an die tatrichterlichen Feststellungen zur Verantwortlichkeit des Betriebsleiters einer Zweigniederlassung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5629.htm

OWi

Unerlaubte Weiterbeschäftigung, Leiharbeitnehmer über 18 Monate hinaus BayObLG, Beschl. v. 22.01.2020 - 201 ObOWi 2474/19

1. Die Weiterbeschäftigung eines Leiharbeitnehmers über 18 Monate hinaus bei demselben Entleiher stellt auch dann ordnungswidriges Verhalten des Verleihers nach §§ 1 Abs. 1b Satz 1, 16 Abs. 1 Nr. 1e AÜG dar, wenn der Leiharbeitnehmer eine Festhalteerklärung abgegeben hat. Diese führt nach § 9 Abs. 1 Nr. 1b 2.HS. AÜG lediglich dazu, dass das Arbeitsverhältnis zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG für die Dauer von maximal weiteren 18 Monaten (zivilrechtlich) wirksam bleibt.
2. Die in § 1 Abs. 1b AÜG geregelte Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten greift weder in unzulässiger Weise in die Grundrechte von Verleihern nach Art. 12 Abs. 1 GG ein noch steht ihrer Wirksamkeit die Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit des Verleihers (Art. 49, 56 AEUV) entgegen.
3. Beruht die gleichzeitige (weitere) Überlassung mehrerer Leiharbeitnehmer an denselben Entleiher auf einem einheitlichen Tatentschluss, so liegt die Annahme von Tateinheit i. S. d. § 19 OWiG nahe.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5630.htm

StPO

**Blutprobe, freiwillige Abgabe, Belehrung, Verwertbarkeit
OLG Hamm, Beschl. v. 31.03.2020 - 4 RBs 114/20**

Zur (bejahten) Verwertbarkeit einer „freiwillig“ abgegebenen Blutprobe nach willkürlich fehlerhafter Belehrung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5648.htm

StPO

**Klageerzwingungsverfahren, Voraussetzungen für die Beiordnung eines Notanwalts
OLG Brandenburg, Beschl. v. 27.04.2020 – 1 Ws 51/20**

Zu den Anforderungen eines Antrags für die Beiordnung eines Notanwalts im Klageerzwingungsverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5649.htm

StPO

**Ablehnung, Besorgnis der Befangenheit, Nichtabwarten der abschließenden Stellungnahme
AG Offenbach, Beschl. v. 17.03.2020 - 250 Ds - 1300 Js 85929/19**

Allein der Umstand, dass die Eröffnung und Terminierung des Hauptverfahrens erfolgt, bevor der Angeklagte Gelegenheit zur (abschließenden) Stellungnahme hatte, rechtfertigt Misstrauen in die Unparteilichkeit des Gerichts.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5644.htm

StPO

**Ablehnung, Besorgnis der Befangenheit, falsche Rechtsanwendung
LG Bad Kreuznach, Beschl. v. 07.04.2020 - 2 KLS 1042 Js 890/19**

Selbst wenn ein Richter eine gegebenenfalls unzutreffende Rechtsmeinung äußert, rechtfertigt dies in der Regel nicht die Annahme der Befangenheit.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5643.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, nachträgliche Beiordnung
LG Aurich, Beschl. v. 05.05.2020 - 12 Qs 78/20**

Zur nachträglichen Beiordnung eines Pflichtverteidigers nach neuem Recht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5635.htm

StPO

**Mehrere Pflichtverteidiger, Bestimmungsvoraussetzungen
OLG Celle, Beschl. v. 11.05.2020 - 5 StS 1/20**

1. § 144 Abs. 1 StPO setzt voraus, dass die Beiordnung eines weiteren Pflichtverteidigers zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens wenn auch nicht unerlässlich, so jedoch notwendig sein muss.
2. Dessen unbestimmter Rechtsbegriff „Umfang oder Schwierigkeit“ des Verfahrens ist enger auszulegen als der der „Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage“ in § 140 Abs. 2 StPO; liegt der Grund für die Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers in der voraussichtlich langen Dauer der Hauptverhandlung und damit einhergehend in einer eventuellen Verhinderung des Verteidigers, muss diese Verhinderung nicht lediglich möglich sein, erforderlich ist vielmehr i.S. einer konkreten

Gefahr, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dahingehend besteht, dass sich die Gefahr in absehbarer Zeit auch verwirklicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5638.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Beiordnung

LG Detmold, Beschl. v. 05.05.2020 - 23 Qs 31/20

1. Der Tatvorwurf ist dem Beschuldigten eröffnet, wenn der Beschuldigte von dem gegen ihn gerichteten Tatverdacht erfährt.
2. Der in § 141 Abs. 1 Satz 2 StPO genannte Zeitpunkt für die vom Beschuldigten beantragte Bestellung eines Pflichtverteidigers stellt nur den spätesten Zeitpunkt der Pflichtverteidigerbestellung dar, begründet aber keine weiteren materiellen Voraussetzungen. Der Vorschrift lässt sich nicht entnehmen, dass die Pflichtverteidigerbestellung unterbleiben soll oder kann, wenn eine Vernehmung oder Gegenüberstellung im Rahmen der weiteren Ermittlungen nicht erfolgt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5633.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung

AG Bottrop, Beschl. v. 6.5.2020 - 33 Gs 64/20 (36 Js 1050/18)

Zur rückwirkenden Bestellung eines Pflichtverteidigers, wenn sich der Beschuldigte bei Antragstellung in Haft befunden hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5636.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 04.05.2020 - JK II Qs 15/20 jug

Zur nachträglichen Bestellung eines Pflichtverteidigers nach neuem Recht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5634.htm

StGB/Nebengebiete

Straßenverkehrsgefährdung, Abkommen von der Fahrbahn, Übermüdung, Sekundenschlaf

LG Leipzig, Beschl. v. 06.04.2020 - 6 Qs 22/20

Zur Annahme einer Straßenverkehrsgefährdung in den Fällen der Übermüdung (Stichwort: Sekundenschlaf)

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5646.htm

StGB/Nebengebiete

Kraftfahrzeugrennen, Fahrverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis, Einziehung, Strafzumessung

OLG Köln, Beschl. v. 05.05.2020 - 1 RVs 40 u. 42/200

1. Zu den Beweisanforderungen für das Vorliegen eines im Sinne von § 315d Abs. 1 Ziff. 2 tatbestandsmäßigen Kraftfahrzeugrennens
2. Es verstößt gegen das Doppelverwertungsverbot (§ 46 Abs. 3 StGB), wenn dem Täter eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens ohne die Benennung weiterer tatprägender Umstände die von ihm erzielte Geschwindigkeit strafschärfend entgegengehalten wird.
3. Die lediglich vorbehaltene Einziehung (§ 74f Abs. 1 StGB) stellt nicht ohne weiteres einen der Einziehung gemäß § 74 Abs. 1 StGB gleich zu achtenden bestimmenden Strafmilderungsgrund dar.

4. Zu den Begründungsanforderungen bei der Widerlegung der Regelvermutung des § 69a Abs. 1 Ziff. 1a StGB.
5. Zum Zusammenhang von Einziehung und Haupt- und Nebenstrafe.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5645.htm

StGB/Nebengebiete

Entziehung der Fahrerlaubnis, Grenzwert bedeutender Sachschaden LG Marburg, Beschl. v. 28.11.2019 - 4 Qs 67/19

Es wird daran festgehalten, dass es für die Annahme eines bedeutenden Schadens i.S. von § 69 Abs 2. Nr. 3 StGB bei der bisherigen Wertgrenze von 1.300,-- EUR bleibt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5647.htm

StGB/Nebengebiete

Rechtsbeugung, Richter, Belastung, Erkrankung, Fürsorgepflicht des Dienstherrn LG Rostock, Urt. v. 15.11.2019 - 18 KLS 42/18 (1)

Zur Rechtsbeugung durch einen erkrankten Richter und zu den Auswirkungen der (nicht erfüllten) Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5632.htm

StGB/Nebengebiete

Bewährung, Vorverurteilungen, Urteilsgründe KG, Urt. v. 26.02.2020 – 3 Ss 11/20

1. Dem Tatrichter kommt bei der nach § 56 Abs. 1 StGB vorzunehmenden Legal- und Sozialprognose ein weites Bewertungsspielraum zu, in dessen Rahmen das Revisionsgericht jede rechtsfehlerfrei begründete Entscheidung bis zur Grenze des Vertretbaren hinzunehmen hat. Das Revisionsgericht kann nur eingreifen, wenn unzutreffende Maßstäbe angewandt, naheliegende Umstände übersehen oder festgestellte Umstände fehlerhaft gewichtet wurden.
2. Die Bewilligung von Bewährung kann trotz erheblicher Vorverurteilungen frei von Rechtsfehlern sein, wenn sich der Tatrichter mit der Delinquenzhistorie eingehend auseinandersetzt und substantiell darlegt, warum mit weiterer Straffälligkeit nicht zu rechnen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5628.htm

Zivilrecht

Kaskoversicherung, arglistige Obliegenheitsverletzung, verweigertes Auslesen der Fahrzeugdaten LG Köln, Urt. v. 26.3.2020 – 24 O 236/19

1. Verweigert der Versicherungsnehmer trotz Aufforderung seiner Kaskoversicherung, das Auslesen der Daten zur Unfallrekonstruktion aus seinem Fahrzeug zu gestatten und veräußert er dieses vielmehr zeitnah ins Ausland, wo es nicht weiter untersucht werden kann, verletzt er seine Obliegenheit aus Ziffer E 1.3 AKB.
2. Diese Obliegenheitsverletzung erfolgt arglistig, wenn der Versicherungsnehmer dabei wiederholt zum Auslesen aufgefordert wird und das Fahrzeug zeitnah veräußert, um nach eigenen Angaben zu verhindern, dass die Versicherung Rückschlüsse auf sein Fahrverhalten ziehen kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5641.htm

Zivilrecht

Schadensersatz, Verkehrsunfall, Kosten der Probefahrt, Kosten der Wagenwäsche AG Heinsberg, Urt. v. 11.03.2020 - 19 C 1/20

Die Kosten für eine Probefahrt und die Wagenwäsche sind nach einem Verkehrsunfall ggf. auch zu erstatten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5642.htm

Sonstiges

**Disziplinarverfahren, WDO, Pflichtverteidiger
BVerwG, Beschl. v. 20.12.2019 - 2 WDB 5.19**

Ist die Bestellung eines Pflichtverteidigers nicht etwa wegen der schwerwiegenden Folgen einer drohenden Disziplinarmaßnahme oder der besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtsfragen zwingend geboten, ist dem Wunsch des Betroffenen, sich selbst zu verteidigen, grundsätzlich Rechnung zu tragen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5637.htm

Gebühren

**Rahmengebühr, Bemessung, Bedeutung der Angelegenheit, Nebenklage, Reisekosten, auswärtiger
Rechtsanwalt
OLG Celle, Beschl. v. 27.05.2020 - 2 Ws 161/20**

1. Zur (hohen) die Bedeutung der Angelegenheit für die durch das Tatgeschehen einer sexuellen Nötigung über geraume Zeit und noch im Zeitpunkt der Hauptverhandlung insbesondere psychisch erheblich beeinträchtigte Nebenklägerin.
2. Hinsichtlich der Frage, welche Reisekosten betreffend den nicht ortsansässigen Rechtsanwalt nach § 91 Abs. 2 ZPO zu erstatten sind, ist die Vorschrift nach den Änderungen der StPO durch das 2. OpferRRG im Hinblick auf den Opferschutz weiter auszulegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5653.htm

Gebühren

**Einziehung, Strafcharakter, Neuregelung
OLG Frankfurt, Beschl. v. 10.10.2020 - 2 Ws 48/19**

Der sachliche Anwendungsbereich des Gebührentatbestandes der Nr. 4142 VV RVG umfasst lediglich die Tätigkeit umfasst, die sich auf die Einziehung der in § 439 StPO (= § 442 StPO a.F.) gleichgestellten Rechtsfolgenverfall, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustands die Abführung des Mehrerlöses oder eine diesen Zwecken dienende Beschlagnahme bezieht. Da das RVG diese vergütende Tätigkeit abschließend aufzählt, kommt eine entsprechende Anwendung auf die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung eines dinglichen Arrestes oder der Einziehung eines Wertersatzes des Erlangten lediglich zur. Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche nicht in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5652.htm

Gebühren

**Pauschgebühr, erheblicher Aktenumfang, längere Verfahrensdauer
OLG Hamm, Beschl. v. 07.05.2020 - 5 RVGs 21/20**

Zur Bewilligung einer Pauschgebühr bei erheblichem Aktenumfang und im Raum stehender und schließlich auch verhängter Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in einem lange dauernden Verfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5639.htm

Gebühren

**Elektronisch geführte Akte, Akteneinsicht, Ausdruck, AVP, Rheinland-Pfalz
AG Idar-Oberstein, Beschl. v. 15.05.2020 - 5 OWi 73/20**

Erfolgt Akteneinsicht durch die Bußgeldstelle, welche zum Zeitpunkt der Gewährung der Akteneinsicht die Akte bereits elektronisch führte, ohne dass hierfür eine Rechtsgrundlage vorliegt, kann die Übersendung eines Ausdrucks aus der ohne Rechtsgrundlage geführten elektronischen Akte keine Aktenversendungspauschale begründen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5640.htm

Und der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise** auf:

An der Spitze der Hinweis auf ein **neues Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon im letzten RVG-Newsletter hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neue "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Und dann auch noch einmal folgender Hinweis:

Hinweise auf weitere "**Neuerscheinungen/Schnäppchen**" finden Sie hier:

Anfang Dezember 2019 ist: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Das Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Die Neuauflage kostet 104 EUR, zum **Bestellformular** dann hier.

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang auch interessant ist Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**.

Preis des Werkes, das in der 5. Auflage vorliegt - nach wie vor - derzeit **129 EUR**.

Bestellungen sind beim **Bestellformular** möglich.



Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag dann immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. Mängel Exemplare, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019,

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.

Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,-- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und ganz zum Schluß, aber wichtig:

Burhoff/Volpert, **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl.

Das Werk ist derzeit noch als **Mängel Exemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu Teil 6 VV RVG.

Natürlich steht auch die "normale" Ausgabe zur Verfügung. Preis dann 129,-- EUR. Die Ausgabe hat man "schnell wieder drin".

Zum **Bestellformular** geht es hier:



Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher,

ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

***Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben.***

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de